

Satzung für das Freibad Hofkirchen des Marktes Hofkirchen in der durchgeschriebenen Fassung der 1. Änderungssatzung vom 10.08.2017 (Lesefassung):

§ 1

Widmung als öffentliche Einrichtung

1. Der Markt Hofkirchen betreibt und unterhält an der Schulgasse ein Freibad als öffentliche, gemeinnützige, ausschließlich der Volksgesundheit und damit der Allgemeinheit dienende Einrichtung
2. Durch den Betrieb erstrebt der Markt keinen Gewinn. Die Haushaltsrechnung des Freibades wird durch Zuschüsse des Marktes ausgeglichen. Sollten sich Überschüsse ergeben, sind sie ausschließlich für Zwecke des Freibades zu verwenden.

§ 2

Verbindlichkeit der Ordnungsvorschriften

1. Die in dieser Satzung enthaltenen Ordnungsvorschriften dienen der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Freibad.
2. Diese Ordnungsvorschriften sind für alle Badegäste verbindlich. Mit Entrichtung der Eintrittsgebühr unterwirft sich der Badegast den Bestimmungen dieser Satzung sowie den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit erlassenen Anordnungen des Aufsichtspersonals.

§ 3

Betriebs- und Badezeiten

1. Der erste Bürgermeister des Marktes Hofkirchen bestimmt die Dauer der Betriebs- und Badezeiten.
2. Die Badezeiten werden durch Anschlag im Freibadgelände bekannt gegeben.
3. Der Markt Hofkirchen kann aus zwingenden Gründen das Freibad ganz oder teilweise vorübergehend oder dauernd der öffentlichen Benutzung entziehen oder die Badezeiten unter Abweichung von der für das Bad allgemein festgelegten Zeit begrenzen, insbesondere
 - a) bei Überfüllung des Freibads,
 - b) bei unpassender Witterung (z.B. hinsichtlich Temperatur, Bewölkung, Niederschlägen, Windverhältnissen),
 - c) zur Wasserreinigung und
 - d) bei unvorhergesehenen Ereignissen, die entsprechende Einschränkungen der Betriebs- und Badezeiten erforderlich machen.

Ein Anspruch auf Rückerstattung oder Ermäßigung der Eintrittsgebühr entsteht dadurch nicht.

§ 4

Benutzungsberechtigung

1. Im Rahmen der Vorschriften dieser Satzung steht die Benutzung des Freibades jedermann zu. Das Recht zur Benutzung des Schwimmbades wird durch die Zahlung der nach § 12 festgesetzten Gebühr erworben. Die Gebührenkarte dient als Berechtigungsausweis. Sie ist dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
2. Kinder unter 6 Jahren sind nur zugelassen, wenn sie von Personen beaufsichtigt werden, die mindestens 18 Jahre alt sind.
3. Nichtschwimmer dürfen nur die entsprechend abgegrenzten bzw. markierten Teile des Schwimmbeckens benutzen.
4. Privaten Schwimmlehrern ist die Erteilung von Schwimmunterricht nur mit Genehmigung des Marktes erlaubt.
5. Zur Durchführung von Schwimmsportveranstaltungen, Wettkämpfen, Trainingsstunden und dgl. ist die Genehmigung des Marktes erforderlich.
6. Für die Benutzung des Freibads durch Vereine, Schulklassen oder sonstige geschlossene Personengruppen ist dem Aufsichtspersonal des Freibads ein Gruppenleiter zu benennen, der für die Beachtung der Bestimmungen dieser Satzung durch die Gruppenmitglieder verantwortlich ist.

§ 5

Ausschluss von der Benutzungsberechtigung

1. Ausgeschlossen von der Benutzung sind Personen, die
 - a) an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in der jeweils geltenden Fassung oder einer sonstigen ansteckenden oder abschreckenden Krankheit leiden, offene Wunden oder Hautausschläge haben oder mit Ungeziefer behaftet sind, wobei im Zweifelsfall die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden kann,
 - b) blind und ohne Begleitperson sind oder
 - c) betrunken sind oder unter Einfluss berauschender Mittel stehen.
2. Das Mitführen von Tieren (Hunde, usw.) ist nicht gestattet.

§ 6

Umkleideräume, Schließfächer, Liegeplätze

1. Den Besuchern des Bades stehen Umkleidekabinen und Sammelumkleideräume zur Verfügung. Das Umkleiden im Freien ist zu unterlassen.
2. Im Umkleidetrakt des Bades sind abschließbare Garderobenschränke bereit gestellt, in denen Kleidung und mitgebrachte Gegenstände bis zum Verlassen des Bades aufbewahrt werden können. Ein Anspruch auf Überlassung von Garderobenschränken besteht nicht. Den Schlüssel zu einem Garderobenschrank erhält der Badegast durch Abgabe eines Pfandbetrages in Höhe von 5,00 Euro an der Badkasse. Bei Verlust des Armbandes mit dem Schlüssel haftet der Badegast mit dem eingesetzten Pfand.
Bei starkem Besuch der Badeanstalt sollen mehrere Familienmitglieder gemeinsam einen Garderobenschrank benutzen; der Bademeister kann erforderlichenfalls entsprechende Anweisung erteilen. Die Benutzung der Garderobenschränke erfolgt auf eigene Gefahr (§ 9 Abs. 5 der Satzung).
3. Liegeplätze gelten für jedermann als frei, sobald sich der bisherige Benutzer von ihnen nicht nur vorübergehend entfernt hat. Ein etwaiger Vorbehalt oder Belegungsanspruch für einen nicht anwesenden Benutzer ist ohne jede Wirkung.

§ 7

Benutzung der Badeeinrichtungen, Verunreinigungen

1. Die Badeeinrichtungen und Anlagen sind pfleglich zu behandeln. Turngeräte, andere sportliche Einrichtungen und Kinderspielgeräte werden den Badegästen auf eigene Gefahr zur Benutzung überlassen.
2. Niemand darf im Bad:
 - a) Abfälle und Unrat aller Art herumwerfen, -schütten oder liegen lassen oder das Wasser damit verunreinigen,
 - b) die Einrichtungen oder Geräte des Bades beschmutzen oder beschmieren,
 - c) auf den Boden oder in das Wasser spucken,
 - d) seine Notdurft außerhalb der vorgesehenen Toiletten verrichten.
3. Wer Verunreinigungen dieser Art verursacht hat, muss sie unverzüglich selbst entfernen, da sie sonst auf seine Kosten beseitigt werden. Ist dies nicht möglich, so hat er nach den gesetzlichen Bestimmungen Schadenersatz zu leisten.

§ 8 Verhalten im Bad

1. Die Badegäste haben alles zu vermeiden, was die guten Sitten oder das Ruhe- und Erholungsbedürfnis der anderen Badegäste zu stören geeignet ist, insbesondere das Lärmen, Singen, Pfeifen oder Musizieren. Die Benutzung von Medienwiedergabegeräten ist gestattet, sofern diese ohne Lautsprecher bzw. mit Kopfhörern betrieben werden.
2. Das Schwimmer- und Nichtschwimmerbecken (Mehrzweckbecken) darf nur nach gründlichem Abbrausen betreten werden. Der Schwimmerbereich im Mehrzweckbecken darf nur von geübten Schwimmern benutzt werden.
3. Spiele dürfen im Bad nur auf geeigneten Flächen, d. h. ausschließlich der Gefährdung Dritter, ausgeführt werden. Zu den Spielen dürfen nur leichte Bälle benutzt werden.
Auf die anderen Badebenutzer ist bei den Spielen gebührend Rücksicht zu nehmen. Das Springen von der Stirnseite oder den Startblöcken ist nur unter besonderer Rücksichtnahme auf die im Becken befindlichen Badegäste und den Schwimmbetrieb gestattet.
4. Es ist untersagt im Bad
 - a) andere ins Wasser zu stoßen oder zu werfen,
 - b) andere unter Wasser zu tauchen,
 - c) andere abzuspritzen, soweit damit der Rahmen ungefährlicher Spiele oder Scherze überschritten wird,
 - d) auf andere ins Wasser zu springen, insbesondere solange sie in der Nähe des Sprungbretts oder der Wasserrutsche gefährdet sind,
 - e) von den Längsseiten in das Badebecken zu springen,
 - f) im Bereich der Schwimmbecken zu rauchen oder glimmende Zigarren- und Zigarettenstummel, Streichhölzer usw. auf den Boden zu werfen,
 - g) Badekleidung zu benutzen, die nicht den Geboten der Sittlichkeit oder des Anstandes entspricht.
 - h) mit Sand, Holz, Steinen oder anderen gefährlichen Gegenständen zu werfen,
 - i) die Mitbenutzer des Bades auf andere Weise zu belästigen,
 - j) zu zelten
 - k) die Bepflanzung zu beschädigen,
 - l) Rettungsgeräte missbräuchlich zu verwenden,
 - m) Sport- und Spielgeräte eigenmächtig von ihren Standplätzen zu entfernen oder
 - n) andere Personen ohne ihr Einverständnis zu fotografieren.

4. Einer besonderen Genehmigung des Marktes bedarf
 - a) das gewerbsmäßige Fotografieren, Filmen, Zeichnen und Malen,
 - b) das Anbieten, das zur Schau stellen oder der Verkauf im Umherwandern von Waren, Dienstleistungen oder von Gegenständen (auch Drucksachen) irgendetwelcher Art gegen oder ohne Entgelt.

§ 9

Haftung

1. Die Benutzung des Freibades und seiner Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr des Badegastes.
2. Die Badegäste haben das Bad und seine Einrichtungen mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt unter Berücksichtigung der aus dem Betrieb des Bades entspringenden besonderen Gefahren unter Beachtung der vom Markt Hofkirchen zum Schutze der Benutzer und zur Sicherung eines geordneten Badebetriebes getroffenen Vorkehrungen und Anordnungen zu benutzen.
3. Die Benutzer der Badeanstalt haften für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit der Benutzung des Bades und seiner Einrichtungen dem Markt Hofkirchen oder Dritten zufügen nach den bestehenden allgemeinen Rechtsgrundsätzen.
4. Der Markt Hofkirchen haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung des Freibades ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich der Markt Hofkirchen zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
5. Der Markt haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die den Besuchern des Freibades durch Dritte zugefügt werden oder für Sachen oder Wertgegenstände, die die Benutzer in den Bereich der Badeanstalt einbringen.

§ 10

Fundgegenstände

1. Gegenstände, die im Freibad gefunden werden, sind dem Aufsichtspersonal oder bei der Kasse abzuliefern. Bei Unterlassung der Abgabe ist mit Strafanzeige wegen Fundunterschlagung zu rechnen.
2. Fundsachen werden eine Woche lang beim Bademeister aufbewahrt. Nach dieser Zeit werden Fundgegenstände dem Fundbüro des Marktes übergeben und nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.
3. Bei der Verwahrung von Fundsachen haftet der Markt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seines Personals.

§ 11

Badegebühren

Die Badegebühren werden zu Beginn einer Saison vom ersten Bürgermeister festgesetzt und im Gemeindeblatt sowie durch Anschlag im Freibad bekannt gegeben.

§ 12

Aufsicht

1. Wer sich in der Badeanstalt aufhält, hat die Anweisungen zu befolgen, die zur Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit und zum Schutze des Bades und der Benutzer vom Bademeister oder von anderen Aufsichtspersonen gegeben werden.
2. Der Bademeister oder sein Vertreter können die Personen des Bades verweisen, die ausdrücklichen Anweisungen der Aufsichtspersonen nicht gefolgt sind, gegen diese Badeordnung verstoßen haben, in gröblicher Weise die Gebote der Sittlichkeit und des Anstandes verletzen oder die Ruhe und Ordnung stören oder gefährden. Nach der förmlichen Fortweisung haben solche Personen die Badeanstalt unverzüglich zu verlassen. Personen, die wiederholt oder in besonders grober Weise gegen die in §§ 7 und 8 dieser Satzung genannten Verhaltensregeln verstoßen haben, können durch den Markt Hofkirchen zeitweise oder dauernd von der Benutzung des Bades ausgeschlossen werden. Eine Rückerstattung von Gebühren erfolgt in diesen Fällen nicht.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 S. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbuße bis zu 500 Euro belegt werden, wer

- a) den Verboten des § 7 Abs. 2 Buchst. a) bis d) zuwider handelt,
- b) den Verboten des § 8 Abs. 4 Buchst. a) bis n) zuwider handelt,
- c) ohne Genehmigung des Marktes Hofkirchen auf dem Gelände des Freibades eine gewerbliche Tätigkeit im Sinne des 8 Abs. 5 Buchst. a) und b) ausübt,
- d) den Anordnungen des Aufsichtspersonals nach § 12 Abs. 1 und 2 nicht unverzüglich Folge leistet.

§ 14

Inkrafttreten

Vom Abdruck abgesehen; (durch 1. Änderungssatzung unveränderte) Bestimmung bezieht sich auf das Inkrafttreten der Ausgangsfassung der Freibadsatzung vom 18. April 2007.

Hofkirchen, den 18.04.2007



Willi Wagenpfeil
1. Bürgermeister